



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 08.11.2016

### Vollzug der Wohnsitzzuweisung

In der Oktoberausgabe des Blattes Bayern Sozial wird die Wohnsitzzuweisung als „Meilenstein der Asylpolitik“ bezeichnet.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie häufig wurde seither anerkannten Asylbewerbern und Bleibeberechtigten ein Wohnsitz zugewiesen (Angaben bitte getrennt nach Regierungsbezirken)?
- 2.1 Um welche Art von Wohnsitzen handelte es sich wie häufig (bitte aufgliedern nach Gemeinschaftsunterkünften, Notunterkünften, von der Regierung angemietete Wohnungen, von Kommunen angemietete Wohnungen, Immobilien des Freistaats Bayern, Immobilien des Bundes, Sonstiges und Angaben getrennt nach Regierungsbezirken)?
- 2.2 Wer ist nach der Wohnsitzzuweisung für die Migrationsberatung zuständig?
3. Inwiefern wird bei der Wohnsitzzuweisung strikt darauf geachtet, dass alleinstehende Frauen mit oder ohne Kinder nicht zusammen mit Männern einem Objekt zugewiesen werden?
4. Inwiefern wird bei der Umverteilung von Flüchtlingen im Verfahren strikt darauf geachtet, dass alleinstehende Frauen mit oder ohne Kinder nicht zusammen mit Männern einem Objekt zugeteilt werden?
5. Wie viele auszugsberechtigte anerkannte Asylbewerber und Bleibeberechtigte wurden anderen Bundesländern zugeteilt, wie viele von welchen Bundesländern rücküberwiesen?
6. Wie viele auszugsberechtigte anerkannte Asylbewerber und Bleibeberechtigte leben aktuell in Gemeinschaftsunterkünften (GU) (Angaben bitte getrennt nach Regierungsbezirken)?
7. Wie verfährt die Staatsregierung, wenn ein Familienmitglied hier anerkannt ist und andere Familienmitglieder noch im Verfahren sind und in GU leben, wie verhindert die Staatsregierung, dass Familienmitglieder nicht länger als nötig voneinander getrennt leben müssen?
8. Inwieweit wird bei der Wohnsitzzuweisung das Vorhandensein von Sprachkurs- und Arbeitsintegrationsangeboten berücksichtigt, inwieweit wird berücksichtigt, wenn Kinder schon mit Erfolg in eine bestimmte Schule eingeschult wurden und sich dort integriert haben?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**  
vom 09.01.2017

1. **Wie häufig wurde seither anerkannten Asylbewerbern und Bleibeberechtigten ein Wohnsitz zugewiesen (Angaben bitte getrennt nach Regierungsbezirken)?**

Eine Abfrage bei den Regierungen hat ergeben, dass bayernweit insgesamt 349 Zuweisungsbescheide ergangen sind (Stichtag 9. Dezember 2016):

Regierungsbezirk	Anzahl Zuweisungsbescheide
Oberbayern	20
Niederbayern	47
Oberpfalz	127
Oberfranken	19
Mittelfranken	19
Unterfranken	94
Schwaben	23
Gesamtergebnis	349

- 2.1 **Um welche Art von Wohnsitzen handelte es sich wie häufig (bitte aufgliedern nach Gemeinschaftsunterkünften, Notunterkünften, von der Regierung angemietete Wohnungen, von Kommunen angemietete Wohnungen, Immobilien des Freistaats Bayern, Immobilien des Bundes, Sonstiges und Angaben getrennt nach Regierungsbezirken)?**

Im Freistaat Bayern erfolgt die Wohnsitzzuweisung durch die Regierungen auf einen bestimmten Landkreis/kreisfreie Stadt; nicht in eine bestimmte Gemeinde oder Unterkunft. Anerkannte Asylbewerber und dauerhaft Bleibeberechtigte sind – ebenso wie Einheimische – dafür verantwortlich, für sich und die Angehörigen privaten Wohnraum zu finden. Sofern bis zum Zeitpunkt der Zuweisungsentscheidung privat kein Wohnraum innerhalb des zugewiesenen Landkreises/kreisfreien Stadt gefunden wurde, wurde den Betroffenen ein Angebot zur vorübergehenden Wohnsitznahme in einer staatlichen Unterkunft unterbreitet.

Der u. g. Tabelle lässt sich jeweils die Personenzahl entnehmen, die nach Erlass der Zuweisungsentscheidung ihren Wohnsitz in der jeweiligen Unterkunftsart genommen haben (Stichtag 9. Dezember 2016):

Regierungsbezirk	Gemeinschaftsunterkunft	Dezentrale Unterkunft	Private Wohnsitznahme
Oberbayern	7	24	2
Niederbayern	35	1	11
Oberpfalz	105	126	22
Oberfranken	26	0	6
Mittelfranken	0	34	4
Unterfranken	0	94	9
Schwaben	15	36	18
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>188</b>	<b>315</b>	<b>72</b>

## 2.2 Wer ist nach der Wohnsitzzuweisung für die Migrationsberatung zuständig?

Die Migrationsberatung ist ein flächendeckendes Beratungsangebot der Freien Wohlfahrtspflege für dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebende Menschen mit Migrationshintergrund. Der Zugang zu den Migrationsberatungen bleibt auch nach einer Wohnsitzzuweisung für jeden Anerkannten offen. Der Betroffene kann sich jederzeit an die für ihn örtlich zuständige Migrationsberatung wenden, wobei es ihm auch frei steht, die bisher für ihn zuständige Migrationsberatung weiterhin in Anspruch zu nehmen.

Durch die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer soll in Ergänzung zum Integrationskurs ein individuelles Beratungsangebot für dauerhaft bleibeberechtigte Neuzuwanderer zur Verfügung gestellt werden. Die Zuwanderer sollen dadurch zu selbstständigem Handeln in allen Bereichen des täglichen Lebens befähigt werden. Über eine gezielte Einzelfallbegleitung können die Potenziale der Zuwanderer ermittelt sowie darauf zugeschnittene Integrationsmaßnahmen zusammengestellt und in einem Förderplan festgeschrieben werden. Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer wird primär von der Bundesregierung finanziert. Zuständig für die Förderung und das Verfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. In Bayern ergänzt die Staatsregierung die Migrationsberatung des Bundes.

## 3. Inwiefern wird bei der Wohnsitzzuweisung strikt darauf geachtet, dass alleinstehende Frauen mit oder ohne Kinder nicht zusammen mit Männern einem Objekt zugewiesen werden?

Im Freistaat Bayern erfolgt keine Zuweisung der Anerkannten und dauerhaft Bleibeberechtigten in staatliche Unterkünfte. Die Zuweisungsentscheidung enthält allein die Verpflichtung, seinen Wohnsitz in einem/r bestimmten Landkreis/kreisfreien Stadt zu nehmen. Innerhalb des/r zugewiesenen Landkreises/kreisfreien Stadt haben sich Anerkannte und dauerhaft Bleibeberechtigte grundsätzlich zunächst selbst mit Wohnraum zu versorgen. Lediglich ergänzend wird den Anerkannten und dauerhaft Bleibeberechtigten das Angebot unterbreitet, vorübergehend für die Dauer der Wohnungssuche den Wohnsitz in einer staatlichen Unterkunft im zugewiesenen Gebiet nehmen zu dürfen.

## 4. Inwiefern wird bei der Umverteilung von Flüchtlingen im Verfahren strikt darauf geachtet, dass

## alleinstehende Frauen mit oder ohne Kinder nicht zusammen mit Männern einem Objekt zugeteilt werden?

Bei der Verteilung von Asylbewerbern im Rahmen der Anschlussunterbringung besteht eine Reihe an Kriterien, die im Rahmen vorhandener Kapazitäten seitens der Regierungen und der staatlichen Landratsämter Berücksichtigung finden. Eines dieser Kriterien ist auch allein reisende Frauen mit oder ohne Kinder nicht gemeinsam mit allein reisenden Männern unterzubringen.

## 5. Wie viele auszugsberechtigte anerkannte Asylbewerber und Bleibeberechtigte wurden anderen Bundesländern zugeteilt, wie viele von welchen Bundesländern rücküberwiesen?

Eine Abfrage bei den Regierungen hat folgendes Zahlenmaterial ergeben:

Regierungsbezirk	Rücküberweisung von anderen Bundesländern nach Bayern	Rücküberweisung aus Bayern in andere Bundesländer
Oberbayern	30	49
Niederbayern	0	0
Oberpfalz	80 (max. 95)	210
Oberfranken	0	0
Mittelfranken	66 (geschätzt)	2 (geschätzt)
Unterfranken	23	10
Schwaben	85	32
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>284</b>	<b>303</b>

## 6. Wie viele auszugsberechtigte anerkannte Asylbewerber und Bleibeberechtigte leben aktuell in Gemeinschaftsunterkünften (GU) (Angaben bitte getrennt nach Regierungsbezirken)?

Die Anzahl der auszugsberechtigten Anerkannten und Bleibeberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften zum Stand 30. November 2016 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Regierungsbezirk	Anzahl der auszugsberechtigten Anerkannten und Bleibeberechtigten
Oberbayern	1.127
Niederbayern	715
Oberpfalz	758
Oberfranken	433
Mittelfranken	987
Unterfranken	831
Schwaben	1.028
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>5.879</b>

## 7. Wie verfährt die Staatsregierung, wenn ein Familienmitglied hier anerkannt ist und andere Familienmitglieder noch im Verfahren sind und in GU leben, wie verhindert die Staatsregierung, dass Familienmitglieder nicht länger als nötig voneinander getrennt leben müssen?

Nach der Regelung des Art. 4 Absatz 6 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufnG) kann die zuständige Regierung in begründeten Ausnahmefällen den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestatten. Ein solcher begründeter Ausnahmefall liegt nach Art. 4 Absatz 6 Satz 2 Nr. 4 AufnG insbesondere vor, wenn Ehepartner oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder über unterschiedlichen ausländer-

rechtlichen Status verfügen und mindestens eine Person auf Grund ihres Aufenthaltsstatus zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt ist.

In diesen Fällen kann den sich noch im Verfahren befindlichen und in einer Gemeinschaftsunterkunft lebenden Familienangehörigen unter den Voraussetzungen des Art. 4 Absatz 6 AufnG der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestattet werden.

Im Rahmen der Verteilung innerhalb Bayerns während des Asylverfahrens wird auf die Familienzugehörigkeit geachtet und Familien grundsätzlich gemeinsam einer Unterkunft zugewiesen. Daran anschließend besteht die Möglichkeit der Auszugsgestattung, vgl. insofern die Antwort zu Frage 7.1.

Im Rahmen der Wohnsitzregelung des § 12a (AufenthG) ist die Wohnsitzzuweisung oder Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Absatz 5 Nr. 2 b AufenthG auf Antrag des Ausländers aufzuheben, wenn der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben.

**8. Inwieweit wird bei der Wohnsitzzuweisung das Vorhandensein von Sprachkurs- und Arbeitsintegrationsangeboten berücksichtigt, inwieweit wird berücksichtigt, wenn Kinder schon mit Erfolg in eine bestimmte Schule eingeschult wurden und sich dort integriert haben?**

Sowohl bei der Wohnsitzzuweisung nach § 12a Absatz 2 AufenthG als auch nach § 12a Absatz 3 AufenthG ist die Förderung der nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Zu den integrationspolitisch relevanten Kriterien zählen insbesondere neben der Versorgung mit angemessenem Wohnraum auch der Erwerb der deutschen Sprache sowie die Aussichten der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

In § 12a Absatz 3 AufenthG werden die Erleichterung des Erwerbs hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und die Erleichterung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt überdies explizit genannt.

Diese Kriterien sind grundsätzlich flächendeckend im Freistaat Bayern erfüllt.

Die Zuweisungsentscheidung der Regierung nach § 12a Absätze 2 und 3 AufenthG, die die Wohnsitzbeschränkung auf eine/n bestimmte/n Landkreis/kreisfreie Stadt enthält, erfolgt stets unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Sofern Kinder bereits eingeschult sind und sich dort integriert haben, wird eine Wohnsitzbeschränkung auf den/die Landkreis/kreisfreie Stadt angestrebt, in dem/r das Kind die Schule besucht.